



## SCHUNCK führt Pandemieklausel für Speditionen und Logistikunternehmen ein

Um Speditionen und Logistikunternehmen mehr Rechtssicherheit bei bestimmten versicherungsvertraglichen Obliegenheiten zu bieten, hat die SCHUNCK GROUP nun eine Pandemieklausel für Verkehrshaftungs- und Transportversicherungen entwickelt.

Die SCHUNCK Pandemieklausel besagt im Kern Folgendes: Der Versicherungsnehmer kann seine bestehende Verpflichtung zur Schnittstellenkontrolle anstelle der üblichen schriftlichen Bestätigung durch den Empfänger mit anderen Maßnahmen erfüllen. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel aussagekräftige Fotos, der Austausch sowie die Speicherung digitaler Daten mit dem Empfänger, die Nennung von Zeugen oder handschriftliche Vermerke mit Datum, Uhrzeit und Ablieferort.

Diebstahlgefährdete oder hochwertige Güter und Waren sind allerdings davon ausgenommen. Es sei denn, die Ware kann an einem Ort abgestellt oder abgeliefert werden, zu dem ausschließlich der Auftraggeber beziehungsweise Empfänger oder ein Bevollmächtigter Zugang hat.

Peter Kollatz, Geschäftsführer der SCHUNCK GROUP, verantwortlich für die operativen Fachbereiche, Recht und Schaden, erklärt:

... Die Klausel wird bewusst nicht zeitlich befristet bis die akute Gefahrenlage überwunden ist. Wir haben dabei praxisorientiert auf den Einzelfall abgestellt, um auch der Sondersituation in Bezug

auf diebstahlgefährdete oder höherwertige Güter gerecht zu werden. ....

In dieser Ausnahmesituation sind wir alle gefordert, unseren Beitrag zu leisten und dabei mitzuhelpen, dass sich für Unternehmen, die in systemrelevanten Bereichen arbeiten, keine negativen Konsequenzen ergeben, wenn sie von bestimmten organisatorischen Maßnahmen, die in Form versicherungsvertraglicher Obliegenheiten vorgeschrieben sind, zum Gesundheitsschutz aller Beteiligten abweichen. ....“

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4919056/schunck-fuehrt-pandemieklausel-fuer-speditionen-und-logistikunternehmen-ein/>